



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Grundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für berufliche Weiterbündungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30.04.2024 – V330-607-20100-2024/005-003

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 159, ber. ABl. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241, S. 16, 2023 ABl. L 65, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.02.2024 (ABl. L, 2024/795 vom 29.02.2024, S. 1),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21, ber. ABl. L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.02.2024 (ABl. L, 2024/795, 29.02.2024, S. 1),

- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten „ESF Plus Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern“ (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
- d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen zur Förderung von Weiterbildungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern, um Vernetzung und Kooperation aller relevanten Arbeitsmarktpartner in einem Wirtschaftsraum oder eines Branchenclusters zu stärken, die Weiterbildungsangebote an den künftigen Anforderungen auszurichten und die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Mit der Zuwendung sollen Verbände der betrieblichen beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsverbände) ermöglicht werden. Weiterbildungsverbände sind Netzwerke, bei denen mehrere Unternehmen und Akteure der Weiterbildungslandschaft als Verbundpartner sowie regionale Arbeitsmarktakteure Kooperationen eingehen, sodass Weiterbildungsmaßnahmen ressourceneffizient über Betriebsgrenzen hinaus organisiert und durchgeführt werden können. Ausgehend von Branchenchecks und Bedarfsanalysen analysieren und identifizieren die Verbundpartner der Weiterbildungsverbände die zukünftigen Weiterbildungsbedarfe des betreffenden Wirtschaftsraums oder Branchenclusters, um künftige Herausforderungen bewältigen zu können. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen entwickeln sie gemeinsam innovative und zukunftsgerichtete Lösungen zur Deckung dieser Bedarfe sowie entwickeln, erproben und etablieren neue Inhalte und Formen der beruflichen Weiterbildung. Die Inhalte und auch die Lehrmethoden sollen eng an die Bedürfnisse der Arbeitswelt angepasst werden. Verbundpartner der Weiterbildungsverbände sind Unternehmen und (sofern vorhanden) ihre betrieblichen Mitbestimmungsgremien auf der Nachfrageseite und Weiterbildungsdienstleistende auf der Angebotsseite, unterstützt beispielsweise durch Vertretungen von Wissenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften.
- 2.2 Gegenstand der Zuwendung ist eine Koordinierungsstelle (zum Beispiel in Form sogenannter „Verbundmanager“ oder „Verbundmanagerinnen“ oder als

„Verbundmanagement“) für die Etablierung eines beruflichen Weiterbildungsverbundes durch notwendige inhaltliche und organisatorische sowie vernetzende und übergreifende Arbeit zum Einbinden der Verbundpartner, zur gemeinsamen Analyse und Definition der Weiterbildungsbedarfe und zum Überführen in konkrete Weiterbildungsangebote.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die bereits durch eine vergleichbare Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert werden.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Angebote der Berufsorientierung sowie Angebote für Arbeitslose und zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung beispielsweise über Beschäftigungsverhältnisse auf dem zweiten Arbeitsmarkt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein: natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts, welche ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 3.2 Von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der jeweiligen Freistellungsverordnung,
 - c) Behörden, kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich-unselbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmen (zum Beispiel Eigen- und Regiebetriebe).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Vorhabens geeignet sein.
- 4.2 Die Gewährung der Zuwendung setzt ein positives Votum zur Zuwendungswürdigkeit unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.3 bis 4.5 durch die Auswahljury vor.
- 4.3 Voraussetzung für die Auswahl als zuwendungswürdiges Vorhaben ist, dass der Antragsteller eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellt und über das für die Etablierung des Weiterbildungsverbundes notwendige fachkundige Personal verfügt, welches den Weiterbildungsverbund organisiert, entwickelt und moderiert sowie in der Lage ist, die von aktuellen Transformationsprozessen

ausgehenden Herausforderungen der beruflichen Weiterbildung zu adressieren, insbesondere:

- a) Weiterbildung in Zeiten der Digitalisierung,
 - b) Weiterbildung unter Berücksichtigung von Umweltschutz, Klimaanpassung sowie resilienter und CO₂-reduzierender Wirtschaftsführung,
 - c) Weiterbildung unter Berücksichtigung der gesamten Breite des Fachkräftepotenzials im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 - d) Weiterbildung unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Zugangsbedingungen zu beruflicher Weiterbildung,
 - e) Weiterbildung unter Berücksichtigung betrieblicher Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen, insbesondere von Kleinst- und Kleinunternehmen.
- 4.4 Die Verbundpartner – das heißt die teilnehmenden Unternehmen und (sofern vorhanden) ihre betrieblichen Mitbestimmungsgremien (Nachfrageseite) und die teilnehmenden Weiterbildungsdienstleistenden (Angebotsseite) – haben ihren Sitz oder eine Niederlassung im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.5 Der Antragsteller legt plausibel dar, dass er über entsprechende regionale Netzwerke und Verbindungen zu Unternehmen, Weiterbildungsdienstleistenden und weiteren relevanten Stakeholdern in der adressierten Region verfügt, auf die er zurückgreifen kann, und wie diese eingesetzt werden sollen.
- 4.6 Der Antragsteller legt ferner dar, wie er mit dem Vorhaben nicht nur zum Erhalt, sondern insbesondere zur Verbesserung des individuellen beruflichen Kompetenzniveaus, aber auch zur Anpassung von Unternehmen, Unternehmern und sonstigen Arbeitgebern an die aktuellen Herausforderungen sowie zur Fachkräftesicherung beiträgt.
- 4.7 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Personalausgaben auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur Anwendung einer ESF-Personalkostenpauschale (ESF-PKP) in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass ESF-PKP ist auf der Homepage der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH veröffentlicht. Für das Verbundmanagement kommt maximal ein Vollzeitäquivalent in der Tätigkeitsklasse 2 gemäß Erlass ESF-PKP zur Anwendung.

- 5.3 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 21 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt.
- 5.4 Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.
- 5.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich für 24 Monate gewährt, frühestens ab dem 01.08.2024. In begründeten Fällen kann eine Zuwendung für die einmalige Fortführung des Projektes um weitere 12 Monate gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,
- a) die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen;
 - b) der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds Plus sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind;
 - c) abweichend von Nummer. 5.3.4.2 der VV zu § 44 der LHO die dort genannten Belege und Verträge, sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen des im ESF Plus Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds Plus nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähige Vorhaben bis zum 31.12.2035 zur Einsicht bereitzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- a) Europäischer Rechnungshof,
 - b) Europäische Kommission,
 - c) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - d) Europäische Staatsanwaltschaft,
 - e) Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - f) Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - g) Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - h) ESF-Fondsverwaltung,
 - i) für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - j) für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

7.1 Auswahl und Bewilligung der zuwendungsfähigen Vorhaben erfolgen in einem zweistufigen Verfahren.

7.2 Vorverfahren

Das Vorverfahren startet mit einem allgemeinen Aufruf zur fristgerechten Einreichung von Projektskizzen.

- a) Für die Teilnahme am Vorverfahren ist ein vollständiges Konzept für eine Projektidee schriftlich und formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH vorzulegen, bestehend aus:
 - aa) Angaben zu den Mitwirkenden (Verbundpartner) und jeweils ein Letter of Intent, in dem auch die Kompetenzen und Referenzen der Mitwirkenden (Verbundpartner) nachgewiesen werden,
 - bb) Beschreibung des Projektinhalts und der Projektumsetzung, einschließlich der namentlichen Nennung des Verbundmanagers/der Verbundmanagerin sowie dessen/deren Kompetenzen und Referenzen, ferner Erläuterung der Methoden und Instrumente, die zur Projektumsetzung genutzt werden,
 - cc) Beschreibung der Zielgruppe und des Beitrags der Projektidee zur Umsetzung der Kriterien gemäß den Nummern 4.3 bis 4.5,
 - dd) Angaben zum spezifischen Beitrag des Vorhabens, mehr Wertschöpfung im Land zu generieren,
 - ee) Angaben zum Beitrag des Vorhabens zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
 - ff) Aufstellung der Projektkosten, Beschreibung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, einschließlich konzeptioneller Überlegungen im Hinblick auf eine Fortsetzung des Projektes ohne öffentliche Mittel.

Das Formular für die Projektskizze kann über die Homepage der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH angefordert werden.

- b) Nach Eingang der Projektskizze erfolgt eine Prüfung auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit durch die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.
- c) Es schließt sich eine fachliche Bewertung durch eine Auswahljury an. Die fachlich-inhaltliche Bewertung der Projektskizzen erfolgt anhand der in Buchstabe a) beschriebenen Kriterien und endet ggf. mit einer Rangfolge der förderwürdigen Projektskizzen. Stimmberechtigte Mitglieder der Auswahljury sind Vertretungen des fachlich zuständigen Ministeriums und der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH. Vertretungen

der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern, der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), des Landesfrauenrates, eines Umweltverbandes und der Wissenschaft können mitwirken, sofern sie nicht selbst unmittelbar eine Projektskizze vorgelegt haben.

- d) Sofern kein positives Votum der Auswahljury vorliegt, endet das Verfahren für den jeweiligen Einreicher der Projektskizze.

7.3 Antragsverfahren

- a) Wenn für die Projektskizze ein positives Votum der Auswahljury als zuwendungswürdiges Projekt vorliegt und zugleich die erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt durch die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH die Aufforderung zur Antragstellung sowie die elektronische Bereitstellung des Antragformulars.
- b) Der Antrag ist formgebunden bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH zu stellen.
- c) Mit der Antragstellung sind Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Verbundpartnern vorzulegen. Für die Kooperationsvereinbarungen stellt die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH eine Mustervorlage bereit.

7.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin. Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Plausibilität der beantragten Projektausgaben unter Berücksichtigung der eingereichten Projektskizze. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen auf die Gesamtzuwendung erfolgt und nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip),
- b) die Auszahlung des ersten Teilbetrages der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf formgebundene Mittelanforderung erfolgt und die Vorlage von Kopien des Arbeitsvertrages, einer Entgeltabrechnung aus dem Bewilligungszeitraum sowie des Zuweisungsschreibens nach Anhang 2 des Erlasses ESF-PKP voraussetzt,
- c) die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages nach Vorlage der monatlichen Bestätigung nach Anhang 3 des Erlasses ESF-PKP erfolgt,

- d) der letzte Teilbetrag nach Vorlage des Sachberichts (Abschlussbericht) zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 2.1 ausgezahlt wird.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 der LHO jeweils spätestens sechs Wochen nach Ablauf des halbjährlichen Berichtszeitraumes durch einen rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht der Bewilligungsbehörde zu erbringen ist. Der Sachbericht (Zwischenbericht) gibt für den jeweiligen Berichtszeitraum Aufschluss über inhaltliche Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers, bereits erzielte Ergebnisse und den Gesamtprojektfortschritt;
- c) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 der LHO innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes abschließend zu erbringen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht (Abschlussbericht), der über inhaltliche Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers und erzielte Ergebnisse in einer Gesamtschau informiert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, einen überarbeiteten Abschlussbericht oder Ergänzungen zum eingereichten Abschlussbericht einzufordern.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 30.04.2024 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.